

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Wertneutralität im Rentenrecht auch für Personen mit bestimmten Funktionen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 nahm die Überführung für Bürgerinnen und Bürger, deren Altersruhegeld in der DDR auf einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem beruhte, vor. Für ausgewählte Versorgungssysteme wurden ab bestimmten Einkommenshöhen diverse Eingriffe in die bestehende Rentenformel vorgenommen, indem erzielttes Einkommen nicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze Eingang in die Rentenberechnung fand. Mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts bescheinigten dem Gesetz seitdem für derartige Regelungen Verfassungswidrigkeit. Mehrere Gesetzesänderungen mussten folgen.

Zuletzt wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (1. AAÜG-ÄndG) vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1672) die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Absatz 2 AAÜG a. F.) fallen gelassen. Zugleich wurde jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wiederum eine Begrenzungstypisierung geschaffen. Das heißt, jetzt werden Personen mit herausgehobenen Funktionen im Partei- und Staatsapparat der DDR mit die Biografie betreffenden Eingriffen ins Rentenrecht belegt.

Die Regelung im 1. AAÜG-ÄndG ist eine ebenfalls willkürliche Typisierung, die die Wertneutralität des Rentenrechts verletzt. Daher sollte der Behandlung weiterer Verfassungsbeschwerden und der in Vorbereitung befindlichen Geltendmachung der Ansprüche beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit einer Gesetzesänderung zuvorgekommen werden, zumal es sich zu meist um hoch betagte Personen handelt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Folgendes beinhaltet,

1. die Regelung des § 6 Absatz 2 AAÜG wird ersatzlos gestrichen; damit gehen die Entgelte der Versorgungsberechtigten nicht mehr nur bis zum Durchschnittseinkommen, sondern bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Rentenberechnung ein;
2. die Streichung erfolgt rückwirkend zum 1. Juli 1993, dem Zeitpunkt, seit dem für Sonderversorgungssysteme keine Vergleichsrentenberechnung mehr erfolgte.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag sieht für die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung vor, „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“ sowie „eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen“ nicht zuzulassen (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 9 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990).

Mit der Überführung aller Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen alle Versorgungsberechtigten automatisch einer Entgeltbegrenzung durch die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze, denn darüber hinausgehende Entgelte bleiben unberücksichtigt. Damit ist die Vorgabe des Einigungsvertrages nach Abbau ungerechtfertigter und überhöhter Leistungen hinreichend erfüllt. Allerdings wird an dieser Stelle das Versäumnis sichtbar, dass für alle darüber hinausgehenden Entgelte (teilweise auch beitragsbelegte) von anderen Personengruppen der vormaligen Zusatz- und Sonderversorgungen eine Überführung noch aussteht.

Das Bundesverfassungsgericht beurteilte eine darüber hinausgehende Begrenzung der Entgelte bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, die sich pauschal an einer Einkommenshöhe der Versorgungsberechtigten orientierte, als verfassungswidrig (vgl. BVerfG vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 22/95, 1 BvL 34/95). Mit der darauf folgenden Änderung wurde zwar eine engere Auswahl von einbezogenen Versorgungsberechtigten getroffen, aber nun ist diese auf eine moralische Bewertung von Tätigkeiten bzw. Funktionen abgestellt. Die im Einigungsvertrag genannten Gründe spielten dabei keine Rolle.